



## Landesärztekammer Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts



### Vierte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 6. Juni 2007

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 21. April 2007 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 167), folgende Vierte Satzung zur Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

vom 4. Juni 2007 - 42-5601.7 -

genehmigt worden ist.

#### Artikel 1

Die Berufsordnung der Landesärztekammer vom 25. Juni 2003 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2003, Heft 8B, S. 16), zuletzt geändert durch Dritte Satzung vom 10. Januar 2007 (Brandenburgisches Ärzteblatt 2007, Heft 2, S. 49), wird wie folgt geändert:

#### § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.

#### Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

#### Artikel 3

Die Landesärztekammer Brandenburg kann die Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im gesetzlich vorgesehenen Mitteilungsblatt bekanntmachen.

Genehmigt:  
Potsdam, den 4. Juni 2007

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Familie des Landes Brandenburg  
i.A. Becke

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 6. Juni 2007

Der Präsident der  
Landesärztekammer Brandenburg  
Dr. med. Udo Wolter

